

Hudonier  
lenzburg

**Statuten**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name und Sitz des Vereins</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vereinszweck</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
3.1	Beitritt .....	3
3.2	Austritt .....	3
3.3	Ausschluss.....	3
3.4	Jahresbeitrag .....	3
<b>4</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder:</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Die Vereinsorgane</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Die ordentliche Generalversammlung</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Der Vorstand</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Die RevisorInnen</b> .....	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Auflösung des Vereins</b> .....	<b>5</b>

## **1 Name und Sitz des Vereins**

Unter der Bezeichnung Ludothek Lenzburg besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lenzburg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Vereins der Schweizer Ludotheken.

## **2 Vereinszweck**

- Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs in Lenzburg
- Förderung des Spiels unter Erwachsenen und Kindern
- Verbreitung von Information über gutes Spielzeug

## **3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Beitritt**

Alle Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

### **3.2 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sofern der Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) nicht erneut geleistet wird.

### **3.3 Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

### **3.4 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 25.--.

## **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Mitglieder sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichentscheid des/der PräsidentIn entschieden.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

MitarbeiterInnen sind automatisch Vereinsmitglieder und werden von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Als MitarbeiterInnen gelten:

- AusleiherInnen
- Vorstand

## **5 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen

## **6 Die ordentliche Generalversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt. Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Personelle Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl des RechnungsrevisorIn
- Auflösung des Vereins

Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem/der PräsidentIn mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

## **7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- PräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Arbeitsgruppen sind durch je einen Delegierten oder eine Delegierte im Vorstand vertreten.

In dringenden Fällen und soweit die Interessen des Vereins es verlangen, ist der Vorstand befugt, auch in Angelegenheiten zu handeln welche der Generalversammlung vorbehalten sind. Derartige Beschlüsse, welche den Verein nach aussen verpflichten, unterliegen jedoch der nachträglichen Orientierung an der Generalversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird von PräsidentIn oder VizepräsidentIn, zusammen mit AktuarIn oder KassierIn geleistet.

## **8 Die RevisorInnen**

Der/die RevisorIn prüft Buchführung und Jahresrechnung des Vereins und stellt z. Hd. der Generalversammlung einen Revisorenbericht auf.

## **9 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Ausleihgebühren, Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen, etc.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus der Abgabe an den Verein der Schweizer Ludotheken, den Betriebsaufwendungen, den von der Generalversammlung und dem Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.

## 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 11 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen und das Inventar an eine gemeinnützige Organisation im Bezirk Lenzburg.

Für alle mit den vorliegenden Statuten nicht abweichend geregelten Belange gelten die Art. 60 ff ZGB.

Die vorliegenden Statuten treten per 01. Januar 2010 in Kraft.

Lenzburg, den 13. Januar 2010



Die Präsidentin



Die Aktuarin